



**Durchführungsbestimmungen
für die Abnahme der
Jugendflamme Stufe 2
und
Jugendflamme Stufe 3
im Landkreis Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Durchführung
- III. Verleihung
- IV. Durchführungshinweise Jugendflamme Stufe 2
- V. Durchführungshinweise Jugendflamme Stufe 3
- VI. Anlagen für Ausbildung und Wertungsrichter

I. Allgemeines

Die Jugendflamme ist ein Ausbildungsnachweis in Form eines Abzeichens für Jugendfeuerwehrmitglieder. Sie wird in drei Stufen gegliedert.

Die Jugendflamme ist kein Wettbewerb, sondern bietet als Arbeitshilfe den Jugendfeuerwehrwarten eine zusätzliche Möglichkeit feuerwehrtechnisches Wissen und allgemeines Wissen an Jugendliche zu vermitteln. Sie dient zudem als Vorbereitung auf die Truppmannausbildung.

Grundlage für die Abnahme der Jugendflamme ist der bundeseinheitliche Rahmenplan der Deutschen Jugendfeuerwehr für die Bedingungen, Durchführung und Vergabe sowie die durch die Niedersächsische Jugendfeuerwehr veröffentlichten Hinweise und Vorgaben.

Die Abnahme der Jugendflamme Stufe 2 wird auf Stadt- und Gemeindeebene durchgeführt. Abnahmeberechtigt sind der Kreisjugendfeuerwehrwart oder seine Stellvertreter. Die Abnahme der Jugendflamme Stufe 3 im Landkreis Göttingen erfolgt ausschließlich durch den Kreisjugendfeuerwehrwart oder den Fachbereichsleiter Wettbewerbe der Kreisjugendfeuerwehr.

Abnahmen von Teilnehmern aus anderen Bundesländern und Gästen sind möglich und erwünscht. Die einzelnen Stufen können mehrfach in verschiedenen Bundesländern erworben werden und werden gegenseitig anerkannt.

Zur Vorbereitung der Jugendlichen auf die Abnahme der Jugendflamme wird das „Löschblatt 1“ der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr empfohlen, sowie die FwDV 1, FwDV 3 und die INFO – Blätter der Feuerwehr – Unfallkasse Niedersachsen. Siehe Anlagen

Während der Abnahme der einzelnen Ausbildungsteile dürfen die Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer in den Ablauf der Abnahme ihrer Jugendlichen nicht eingreifen.

Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bewertung entscheidet der Abnahmeberechtigte .

II. Durchführung

Die Abnahme der Jugendflamme Stufe 2 wird auf Stadt – und Gemeindeebene durchgeführt. Eine gemeinsame Abnahme von zwei oder mehreren Städten und Gemeinden ist möglich.

Die Abnahme der Jugendflamme Stufe 3 wird im Landkreis Göttingen in der Regel einmal jährlich auf dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag durchgeführt. Ausnahmen hiervon entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

Die Anmeldung für die Abnahme erfolgt schriftlich auf dem Anmeldebogen (siehe Anlagen) bis zum jeweils festgelegten Anmeldeschluss. Für die Stufe 2 beim Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart der veranstaltenden Jugendfeuerwehr. Für die Stufe 3 beim Fachbereichsleiter Wettbewerbe der Kreisjugendfeuerwehr. Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart bestätigt mit der Anmeldung das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (z. B. erfolgreiche Abnahme der Jugendflamme Stufe 1) der Jugendlichen.

Zu Beginn der Abnahme muss der Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr dem Abnahmeberechtigten vorliegen. Fehlt im Mitgliedsausweis die Eintragung der vorangehenden Stufe der Jugendflamme kann eine Abnahme nicht erfolgen.

Die feuerwehrtechnischen Abnahmeteile sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften in vollständiger Dienstkleidung (JF-Anzug, Handschuhe, Helm, festes Schuhwerk) durchzuführen.
Siehe Anlagen

Die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände einschl. der notwendigen Fahrzeuge (TSF, LF) werden von der ausrichtenden Jugendfeuerwehr gestellt.

III. Verleihung

Mitglieder, welche den Ausbildungsnachweis bestanden haben erhalten als Anerkennung der Leistung einen Eintrag im Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie ein Abzeichen für den DJF-Übungsanzug.

Die Jugendflamme wird auf der linken Brusttasche des DJF-Übungsanzugs getragen. Mitglieder der Feuerwehr, die die Jugendflamme erworben haben, tragen sie auf der linken Brusttasche am Dienstanzug der Feuerwehr.

Es darf nur die höherwertige Jugendflamme getragen werden.

Die Verleihung der Jugendflammen erfolgt am Abnahmetag in einem dem Anlass entsprechenden Rahmen (z. B. Stufe 3 auf der Delegiertenversammlung).

IV. Durchführungshinweise Jugendflamme Stufe 2

Die Mannschaftsstärke ist beliebig. Eine Einzelabnahme ist möglich.

Die folgenden Aufgaben sind von jedem Bewerber zu erfüllen:

1. Feuerwehrwissen: Fahrzeug- und Gerätekunde
 Finden, benennen und erklären der Ausrüstung eines Löschfahrzeugs.

Diese Aufgabe soll an einem vertrauten Fahrzeug (TSF, LF) durchgeführt werden. Aus dem Alphabet zieht jeder Bewerber 2 Buchstabenkarten. Er muss dann Geräte, die mit diesem Buchstaben beginnen herausuchen und deren Zweck und Funktion erklären.

Beispiele siehe Anlagen

Erforderlich: 1 TSF, 1 LF, 1 Wertungsrichter, 1 X Buchstabenkarten

2. Feuerwehrwissen: Fahrzeug sichern mit Warndreieck, Leitkegel und Beleuchtungsgerät

Fahrzeugsicherung als praktische Demonstration einschließlich Demonstration Absitzen vom Fahrzeug im Straßenverkehr (nicht im öffentlichen Straßenverkehr!). Zusätzlich sollen die Bewerber die durchgeführten Maßnahmen sowie die Funktion der eingesetzten Geräte erläutern können. Räumliche Aufstellung gemäß Richtlinien.

Erforderlich: 1 Löschfahrzeug, 1 Wertungsrichter, Warndreieck, Leitkegel, Blink- / Blitzlampe, Fahrzeugbeleuchtung, Warnblinkanlage, Rundumkennleuchte, Siehe Anlagen

3. Technik: Improvisierter Wasserwerfer
Demonstration einer Übung „Wasserversorgung“

Von der TS 2 B-Schläuche legen und Verteiler setzen. Am Verteiler B-Schlauch mit Verteiler, Stützkrümmer, B-Strahlrohr und C-Schlauch als Wasserwerfer aufbauen. Die Aufgabe soll in Teamarbeit (möglichst nicht mehr als drei Personen) durchgeführt werden.

Siehe Anlagen

Erforderlich: 1 Wertungsrichter, 3 B-Schläuche, 2 Verteiler, 1 Stützkrümmer, 1 B-Strahlrohr, 1 C-Schlauch, 1 Festpunkt (TS).

4. Technik: Setzen eines Standrohres mit Spülen und Kuppeln und lösen zweier B-Druckschläuche

Kombinierte Übung als Praktische Demonstration: Zunächst ist das Standrohr zu setzen und anschließend vom Standrohr zwei B-Druckschläuche zu verlegen. Diese sind mittels Kupplungsschlüssel zu kuppeln und wieder zu lösen. Hierdurch soll die Handhabung von Kupplungsschlüsseln geübt werden. Auf vollständige Kupplungsdrehung (ca. 180 ° bei Druckschläuchen) achten!

Beim Setzen des Standrohres ist insbesondere auf folgendes zu achten:

- Trageweise
- Stellung der Niederschraubventile und der Klauenmutter (Dichtung)
- Sauberkeit der Dichtfläche des Unterflurhydranten
- Durchführung des Spülvorgangs (andeuten)

Siehe Anlagen

Im Rahmen eines Übungsablaufs kann das Absichern der Wasserentnahmestelle gefordert werden.

Erforderlich: 1 Wertungsrichter, 2 B-Schläuche, 1 Standrohr ,1 Unterflurhydrant (Attrappe möglich), 2 Kupplungsschlüssel ,1 Unterflurhydrantenschlüssel

5. Sport & Spiel

In diesem Übungsteil steht sowohl der sportliche, als auch der spielerische Charakter im Vordergrund. Beide Übungsteile (Sport & Spiel) können in einer gemeinsamen Veranstaltung zusammengefasst werden. Die Art der Übung wird am Abnahmetag bekannt gegeben. Grundsätzlich tritt die Gruppe in Dienstkleidung an, Ausnahmen werden vom Abnahmeberechtigten bei Bedarf zugelassen und falls möglich vorab angekündigt.

Erforderlich: Wertungsrichter nach Bedarf, Material nach Bedarf

V. Durchführungshinweise Jugendflamme Stufe 3

1. Feuerwehrtechnische Aufgabe

Es sind zwei Übung mit Schwerpunkt Schnelligkeit/Geschicklichkeit zu absolvieren. Diese soll ohne vorheriges Üben gemeinsam gelöst werden. Ziel und Ablauf der Übung werden daher erst am Abnahmetag bekannt gegeben. Der Gruppenführer (kann auch der Fachbereichsleiter Wettbewerbe oder ein Wertungsrichter sein), gibt der Gruppe einen Einsatzbefehl, der dann abzuarbeiten ist. Die Funktionen in der Gruppe werden ausgelost.

Erforderlich: 2 Wertungsrichter, Material nach Bedarf

1.1 Technik: Schaum Simulation eines Schaumeinsatzes

Von der Pumpe werden 2 B-Schläuche verlegt und der Verteiler gesetzt. Ab Verteiler ist der Schaumangriff aufzubauen. Das Schaummittel wird durch Wasser simuliert, das Wasser im Kanister muss sichtbar abnehmen.

Erforderlich 2 Wertungsrichter, 2 B-Schläuche, 1 Verteiler, 1 Zumischer, 1 Ansaugschlauch, 1 Kanister mit Wasser, 2 passende Schläuche, 1 Schaumrohr.

1.2 Technik: Wasser über simulierten Graben

Von der Pumpe werden 2 B-Schläuche verlegt und der Verteiler gesetzt. Ab Verteiler ist ein Löschangriff aufzubauen. Dabei ist mit Hilfe der Steckleiter eine C-Leitung über einen Graben (Breite ca. 2 m) zu legen. Die Gruppe überquert den Graben an einer als Brücke gekennzeichneten Stelle.

Erforderlich: 2 Wertungsrichter, 2 B-Schläuche, 1 Verteiler, 2 Steckleiterteile, Halteleinen, 2 C-Schläuche, Strahlrohr.

1.3 Technik: Tiefenrettung mit Bockleiter aus Steckleiterteilen

Angriffstrupp und Wassertrupp entnehmen die Steckleiter vom Fahrzeug, bauen sie an der markierten Stelle zur Bockleiter auf, der Angriffstrupp sichert die Leiter oben an den Berührungspunkten und unten per Spannseil mit Feuerwehrleinen (Mastwurf), der Wassertrupp befestigt auf der Leiter quer liegend ein Standrohr als Umlenkrolle. Der Maschinist bereitet sich selber zur Sicherung vor (Rettungsknoten).

Erforderlich: 2 Wertungsrichter, Standrohr, 2 Steckleiterteile, 2 Halteleinen,
1 Feuerwehrleine

1.4 Technik: Einsatz von Feuerwehrleinen

Alle JFM rüsten sich mit Feuerwehrleinen aus, Angriffstrupp und Wassertrupp entnehmen zwei Steckleiterteile vom Fahrzeug, der Angriffstrupp bereitet die Steckleiter (Mastwurf mit Halbschlag) und eine Axt (Doppelter Ankerstich mit Halbschlag) zum Abseilen vor. Der Wassertrupp kuppelt einen A-Saugschlauch und den Saugkorb zusammen und befestigt eine Halteleine daran (Zimmermannstich am Saugkorb und Halbschlag an Saugleitung), mit der zweiten Leine demonstriert er eine Leinenverbindung (Kreuzknoten). Der Maschinist bereitet sich selber zur Sicherung vor (Rettungsknoten).

Erforderlich: 2 Wertungsrichter, 1 Saugschlauch, Saugkorb, 2 Feuerwehrleinen,
1 Feuerwehraxt, 2 Halteleinen.

1.5 Technik: Sichern einer Unfallstelle gegen Verkehr und Dunkelheit

Der Angriffstrupp baut zur Sicherung gegen Dunkelheit ein Stativ mit zwei Halogenscheinwerfer auf, der Wassertrupp und der Maschinist sichern mit vorhandenem Warnmaterial (auch Fahrzeug) gegen den fließenden Verkehr.

Erforderlich: 1 Wertungsrichter, 1 Fw-Fahrzeug, 1 Stativ, 2 Halogenscheinwerfer,
Warndreieck, Leitkegel, Blink- / Blitzlampe, Fahrzeugbeleuchtung,
Warnblinkanlage, Rundumkennleuchte,

Von den Übungsteilen 1.1 – 1.5 können 2 Übungsteile zu einer Übung zusammengefasst werden!

Übung 1.1 Schaumrohrvornahme	Übung 1.2 Wasser über Graben	Übung 1.3 Tiefenrettung
Einsatzbefehl richtig wiederholt	Einsatzbefehl richtig wiederholt	Einsatzbefehl richtig wiederholt
Persönliche Schutzausrüstung komplett	Persönliche Schutzausrüstung komplett	Persönliche Schutzausrüstung komplett
Zügiges Auffinden und Entnehmen der Geräte	Zügiges Auffinden und Entnehmen der Geräte	Zügiges Auffinden und Entnehmen der Geräte
B-Schläuche zu zweit gekuppelt		Steckleiter richtig entnommen
Schläuche sauber verlegt		Bockleiter richtig aufgestellt
Schläuche an Pumpe korrekt angeschlossen		Leiter mit Feuerwehrleinen unten richtig gesichert
Alle Geräte für Schaumangriff vorne		Leiter mit Feuerwehrleinen oben richtig gesichert
Zumischer richtig eingebaut		Standrohr richtig aufgelegt und befestigt
Verteiler und Zumischer richtig bedient		Rettungsknoten richtig
Absprache und Zusammenarbeit der Gruppenmitglieder	Absprache und Zusammenarbeit der Gruppenmitglieder	Absprache und Zusammenarbeit der Gruppenmitglieder
Übung 1.4 Feuerwehrleinen	Übung 1.5 Absicherung	
Einsatzbefehl richtig wiederholt	Einsatzbefehl richtig wiederholt	
Persönliche Schutzausrüstung komplett	Persönliche Schutzausrüstung komplett	
Zügiges Auffinden und Entnehmen der Geräte	Jedes Gruppenmitglied mit Warnweste	
Steckleiter richtig entnommen	Zügiges Auffinden und Entnehmen der Geräte	
Feuerwehraxt richtig entnommen	Warnmaterial richtig aufgestellt	
Steckleiter richtig eingebunden	Blaulicht und Warnblinklicht an	
Saugkorb und A-Saugschlauch richtig eingebunden	Stativ richtig und sicher aufgebaut	
Leinenverbindung richtig	Kabeltrommel vollständig abgerollt	
Rettungsknoten richtig	Verteilerdose richtig angeschlossen	
Absprache und Zusammenarbeit der Gruppenmitglieder	Absprache und Zusammenarbeit der Gruppenmitglieder	

2. Erste Hilfe

Die Bewerber bekommen eine Situation gestellt, die dem Wissensstand des Erste-Hilfe-Kurses entspricht. Die vorherige Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (8 Doppelstunden) ist daher erforderlich (kann für die Truppmannausbildung genutzt werden). Mögliche Aufgaben:

Fallbeispiel	Varianten
Bewusstlose Person (mit Puls / mit Atmung)	
Person mit Verbrennungen / mit Verätzungen	An verschiedenen Extremitäten / Oberkörper / Gesicht
Leblose Person	Nur Puls / nur Atmung / keine Vitalfunktion
Person mit Blutungen	Arteriell (Druckverband) / Kopfplatzwunde / Schnittwunde / mehrere versch. Wunden
Person mit Arm- / Beinfraktur	Offener / geschlossener Bruch
Person mit Herzinfarkt	Verschieden starke Symptome
Person mit Fremdkörperverletzung	Augenverletzung / Stichverletzung
Person mit Schock / Hitzschlag	
Pkw-Rettung	
Transport auf Trage oder Rettungstuch	

3. Themenarbeit

Aus den folgenden Themen ist ein Bereich auszuwählen, die Anforderungen sind zu erfüllen. Die Aktivitäten müssen im Jahr der Abnahme erfolgt sein.

3.1 Kennenlernen von sozialen Bereichen

Die Gliederung von sozialen Einrichtungen soll erkannt werden. Dieses kann durch Vorlage einer Bestätigung der Teilnahme an Aktivitäten im sozialen Bereich nachgewiesen werden, zum Beispiel:

- JF-Tag in Kindergarten oder Schule
- Info-Veranstaltung in Seniorenheimen o. ä.
- Beteiligung an Altennachmittagen der Gemeinde/Kirche
- Ableistung eines (Schul-)Praktikum in sozialen Einrichtungen

Eine Präsentation z. B. durch Bilder ist erwünscht.

3.2 Kennenlernen von ökologischen Bereichen

Die Mitarbeit an Umweltprojekten muss durch eine Präsentation (Bilder etc.) nachgewiesen werden. Zum Beispiel:

- Tag des Umweltschutzes

3.3 Kultureller und kreativer Bereich

Aufführung eines Sketches oder eines kurzen Theaterstückes (Dauer max. 5 Minuten) auf dem KJF-Delegiertentag. Einzelpersonen können Bastelarbeiten durchführen und diese auf dem KJF-Delegiertentag präsentieren.

Eine vorherige Absprache mit dem Fachbereichsleiter Wettbewerbe der Kreisjugendfeuerwehr ist erforderlich.

3.4 Sport

Vorlage eines sportlichen Nachweises. Es wird die Abnahme des Deutschen Sportabzeichen oder eines Schwimmapbzeichen empfohlen. Die Abnahme sollte nicht älter als 1 Jahr sein.

VI. Anlagen

1. Info-Blätter Feuerwehr – Unfallkasse Niedersachsen
 - 1.1 Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung
 - 1.2 Fahrzeuge – Personenbeförderung
 - 1.3 Tragen von Schmuck
 - 1.4 JF – Schutzhandschuhe
 - 1.5 JF – Helm
 - 1.6 JF - Festes Schuhwerk
2. Anmeldung für Stufe 2 und 3
3. Buchstabenbeispiele
4. Absichern von Einsatzstellen im Straßenverkehr
 - 4.1 Sicherungs- und Absperrmittel zum Sichern von Einsatzstellen gegen fließenden Verkehr
5. Einsatz von Schlauchbrücken
6. Wasserentnahme aus Hydranten
 - 6.1 Trageweise von Standrohr und Unterflurhydrantenschlüssel
 - 6.2 Setzen eines Standrohres
7. Auslegen und kuppeln von Rollschläuchen
 - 7.1 Auslegen eines Rollschlauches
 - 7.2 Kuppeln von Druckschläuchen
8. Wasserringmonitor

Anlage 1.1

Jugendfeuerwehr-praktische Ausbildung

Nach § 18 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) ist beim Feuerwehrdienst von Angehörigen der Jugendfeuerwehren deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Sie dürfen nur nach landesrechtlichen Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden. Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und bei Übungen der Jugendabteilungen sind neben der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften die sicherheits-technischen Grundsätze des Runderlasses des Niedersächsischen Innenministeriums „**Jugendarbeit in den Feuerwehren; Grundsätze für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und Übungen der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds. MBl. Nr. 37/2004 S. 738) zu beachten:

- Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine **direkte** fachliche Aufsicht erfolgt und ein **sofortiges** Eingreifen von aktiven Feuerwehrangehörigen gewährleistet ist. Außer Kontrolle geratene Strahlrohre können zu Verletzungen durch das schlagende Strahlrohr, z. B. Augenverletzungen führen. Die Schwere der Verletzungen reicht dabei von Augapfelprellungen über Netzhautverletzungen bis zu regelrecht herausgespülten Augen.
- Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderen Schutzausrüstungen (z. B. Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten, Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, Rettungsschere, Rettungsspreizer, Hebezeug, Mehrzweckzug) ist nicht zulässig.
- Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sind nur im Rahmen der Jugendabteilung **einer** Ortsfeuerwehr und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenfassung mehrerer Jugendabteilungen zur Durchführung von Großübungen ist mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendabteilungen nicht zu vereinbaren und daher zu unterlassen.
- Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind nicht zulässig.

Anlage 1.2

Fahrzeuge – Personenbeförderung

In Kraftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nicht mehr Personen befördert werden als Sitzplätze vorhanden sind, siehe § 21 Abs. 1 „**Straßenverkehrsordnung**“ (StVO) und § 8 Unfallverhütungsvorschrift „**Fahrzeuge**“ (GUV-V D29).

Die bis Ende 2005 geltende Regelung, dass Personen nicht auf Ladeflächen von Anhängern mitgenommen werden dürfen, wurde erweitert. Dieses Verbot gilt jetzt auch für Ladeflächen und Laderäume von Kraftfahrzeugen, siehe § 21 Abs. 2 **StVO**.

Nach § 21a Abs. 1 **StVO** müssen vorhandene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein. Die Feuerwehren sind von dieser Bestimmung nicht ausgenommen!

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Urteil des OLG Hamm (Az.: 3 U 60/95) hin, wonach der Fahrer eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Passagieren hat und deshalb darauf achten muss, dass alle Mitfahrer angeschnallt sind. Nach dem o. g. Urteil macht er sich ansonsten im Falle eines Unfalles mitschuldig. Dies gilt auch dann, wenn er die Fahrgäste mehrfach zum Anschnallen aufgefordert hat, dann aber resigniert und trotzdem losfährt.

Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kleiner als 1,50 m sind, dürfen in Fahrzeugen mit vorhandenen Sicherheitsgurten nur befördert werden, wenn amtlich genehmigte und geeignete Kinderrückhalteeinrichtungen (Sitzkissen, Fangkörper) verwendet werden, siehe § 21 Abs. 1a **StVO**. Grundsätzlich soll auf die Nutzung von Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte zur Beförderung von Kindern, z. B. Mitgliedern von Jugendabteilungen, verzichtet werden.

Anlage 1.3

Tragen von Schmuckstücken

Nach § 15 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) sind Feuerwehrangehörige verpflichtet, für ihre Sicherheit zu sorgen. Dazu zählt auch das Tragen von Schmuckstücken im Hinblick auf dadurch entstehende mögliche Gefährdungen. Das allgemein formulierte Schutzziel kann wie folgt konkretisiert werden:

Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Zu den Schmuckstücken zählen auch Ringe.

Dieses Schutzziel trifft ohne Einschränkungen auch für den Feuerwehrdienst zu, d.h. es gilt sowohl für die Mitglieder der aktiven Wehr als auch für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

Besonders aktuell ist dieses Thema durch den heute weit verbreiteten Piercing-Schmuck und durch das Tragen von Ohrringen.

Aus der Sicht der Prävention können zu diesem Thema folgende allgemein verbindliche Aussagen getroffen werden:

Besteht beim Feuerwehrdienst, auch beim Umkleiden, durch den getragenen Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens, muss dieser Schmuck vorher abgelegt werden. Da insbesondere bei ringförmigem Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, ist dieser immer abzulegen!

Eine klare Abgrenzung zwischen Schmuckstücken, bei denen die Gefahr des Hängenbleibens besteht, und solchen, bei denen diese Gefahr nicht gegeben ist, kann wegen der unterschiedlichen Formgebung nur schwer getroffen werden. Unstrittig ist jedoch die Aussage, dass bei einem kleinen Ohrstecker die Gefahr nahezu ausgeschlossen werden kann, hingegen bei Ringen und anderen hervor-, abstehenden Schmuckstücken die Gefahr gegeben ist.

Beim Tragen einer Armbanduhr, die durch die Einsatzjacke bzw. durch die Stulpe des Schutzhandschuhs abgedeckt wird, besteht erfahrungsgemäß keine Gefährdung. Bei Fingerringen, auch wenn sie unter dem Schutzhandschuh getragen werden, können Gefährdungen jedoch nicht ausgeschlossen werden!

Auf dieser Grundlage kann eine dienstliche Anweisung angezeigt sein, die das Tragen von gefährdenden Schmuckstücken im Feuerwehrdienst generell verbietet. Die Feuerwehrangehörigen haben aufgrund des o.g. Paragraphen diese Anweisung zu befolgen

Anlage 1.4

Jugendfeuerwehrschtzhandschuhe

Zum Schutz vor den Gefahren bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und anderen Tätigkeiten, bei denen die Gefahr von Handverletzungen besteht, müssen den Angehörigen der Jugendfeuerwehr Schutzhandschuhe zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen (Schnitt, Stich, Scheuern) zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1).

Jugendfeuerwehrschtzhandschuhe müssen mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen der bisherigen Feuerwehrschtzhandschuhe für den aktiven Feuerwehrdienst entsprechen (zurückgezogene DIN 4841 bzw. DIN EN 388):

Passende Fünffingerhandschuhe mit Stulpen, mit Verstärkungen an Daumen, Handinnenfläche, Handrücken (Knöchel) und Handgelenk (Pulsschutz), den genormten Anforderungen (EN 388) entsprechend.

Volle Schutzwirkung und Akzeptanz bei der Benutzung der Schutzhandschuhe können nur erreicht werden, wenn für die Hände der Kinder und Jugendlichen passende Schutzschuhgrößen beschafft werden.

Die in einigen Jugendfeuerwehren teilweise noch verwendeten Handschuhe aus einer Stoff-Leder-Kombination bieten nicht den Schutz, den ein Schutzschuh aus Leder mit den o. g. Merkmalen gewährleistet. Der vermeintliche finanzielle Vorteil bei der Beschaffung der Stoff-Leder-Handschuhe wird außerdem oftmals durch eine kürzere Lebensdauer kompensiert.

Anlage 1.5

Jugendfeuerwehrhelme

Nach § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) müssen Jugendfeuerwehrhelme die sicherheitstechnischen Grundanforderungen nach DIN EN 397 „**Industrieschutzhelme**“ (früher DIN 4840 „**Arbeitsschutzhelme**“) erfüllen.

Die in einer älteren Ausgabe des Schutzhelm-Merkblattes (GUV 20.15) beschriebenen Festlegungen über Jugendfeuerwehrhelme sind gestrichen worden, da dieser Abschnitt auch Aussagen über die äußere Gestaltung beinhaltete, die nicht für die Unfallverhütung relevant waren und letztlich nur einen Hersteller zuließen.

Jugendfeuerwehrhelme aus thermoplastischen Kunststoffen sollen 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum ausgesondert werden. Dies ist dadurch begründet, dass sich die Materialeigenschaften mit zunehmender ultravioletter Bestrahlung (Sonnenlicht) verändern, d.h. das Material versprödet und hält nicht mehr den geforderten Schlag- oder Stoßbelastungen stand. Die im Vergleich zu Industrieschutzhelmen verdoppelte „Lebensdauer“ von 10 Jahren ist deshalb berechtigt, weil davon auszugehen ist, dass Jugendfeuerwehrhelme nicht so häufig benutzt werden und deshalb die Alterung nach 5 Jahren noch nicht zu sicherheitstechnischen Beeinträchtigungen führt.

Um festzustellen, ob ein Schutzhelm mit einer Helmschale aus thermoplastischem Kunststoff über 5 Jahre hinaus benutzt werden darf, empfiehlt sich der so genannte „Knacktest“. Dabei wird die Helmschale mit den Händen seitlich zusammengedrückt oder der Schirm bzw. der Helmrand gebogen. Sind bei aufgelegtem Ohr Knackgeräusche wahrnehmbar, deutet das auf eine erhebliche Versprödung des Helmschalenmaterials hin. Der Schutzhelm ist dann der weiteren Benutzung zu entziehen.

DIN-, DIN EN- Normen sind zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin
(Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin), Telefon: 030 2601-2260, Fax: -
1260

Anlage 1.6

Jugendfeuerwehr – Schuhwerk

Vor Inkrafttreten der heute noch gültigen Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53), Ausgabe Mai 1989, wurde von uns für Mitglieder der Jugendfeuerwehren festes Schuhwerk gefordert. Unter diesem Begriff sind feste Halbschuhe aus Leder mit Schnürung sowie Gummistiefel, jeweils mit kurzem Absatz, zu verstehen. Freizeitschuhe mit Stoff als Obermaterial, Sandalen, Turn- oder Joggingsschuhe entsprechen nicht diesen Vorstellungen. Diese Forderung deckt sich mit Anlage 4 der „Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ (Nieders. GVBl. Nr. 15/2000, S. 213).

Vor mehreren Jahren wurden erstmals von einem Schuhhersteller Feuerwehrsicherheitsschuhe in kleineren Größen angeboten. Aus diesem Grund und im Hinblick darauf, dass UVVen in der Regel eine recht lange Gültigkeitsdauer haben, in der die sicherheitstechnische Entwicklung fortschreitet, wurde für die Mitglieder der Jugendfeuerwehren in § 12 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) der Hinweis auf Schutzschuhe (heute: Sicherheitsschuhe) ohne weitere Konkretisierung aufgenommen.

Wenn Sicherheitsschuhe für Mitglieder der Jugendfeuerwehren beschafft werden, müssen sie DIN EN 345 „Sicherheitsschuhe“, Ausführung S 3 (Leder oder andere Materialien) oder Ausführung S 5 (Gummi oder andere Kunststoffe) entsprechen. Da derzeit jedoch Sicherheitsschuhe unter der Größe 34 nicht erhältlich sind, wird es unsererseits keine Fristsetzung für die Beschaffung von Feuerwehrsicherheitsschuhen für Mitglieder der Jugendfeuerwehren geben.

Der vermeintliche Widerspruch zwischen dem Hinweis auf DIN 4843 (jetzt: DIN EN 345) in den Durchführungsanweisungen zu § 12 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und der teilweise nicht möglichen Umsetzung dieser beispielhaften Forderung ist dadurch zu erklären, dass in den Durchführungsanweisungen von UVVen auch der technisch mögliche Schutz wenigstens beschrieben werden soll.

DIN-, DIN EN- Normen sind zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin
(Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin), Telefon: 030 2601-2260, Fax: -
1260

Anlage 2

Kreis-Jugendfeuerwehr Landkreis Göttingen

Anmeldung für die Abnahme der Jugendflamme Stufe 2

Datum: Samstag 15.11.2008

Ort: Kreisjugendfeuerwehrtag in Waake

Zu bewertende Jugendfeuerwehr:	Friedland_____
Anschrift JFW: Name / Vorname:	Marcus Facca_____
Strasse / Nr.:	Am Amtshof 4_____
PLZ / Wohnort:	37133 Friedland_____
Telefon:	05504 / 805805_____
E-Mail:	marcus.facca@freenet.de_____

Meldetermin: **17.10.08**

(Meldungen, die nach dem Meldetermin eingehen können nicht mehr berücksichtigt werden!)

Die Ausweise können am 15.11.2008 abgegeben werden.

Achtung: Die Jugendflamme Stufe I muss bereits erfolgreich bestanden worden sein; die Verleihung muss im DJF-Mitgliedsausweis bestätigt worden sein!

Anmeldungen an:	FBL Wettbewerbe stv. KJFW Karsten Koch Am Kirschberg 1, 37133 Friedland	Telefon: 05504 - 8209 K.Koch@kjf-goe.de
-----------------	---	--

Nr.	Name	Vorname	m/w	Geburts- datum	Stufe 1 verliehen am	Ausweis- Nummer
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

Kreis-Jugendfeuerwehr Landkreis Göttingen

Anmeldung für die Abnahme der Jugendflamme Stufe 3

Datum: Samstag 15.11.2008

Ort: Kreisjugendfeuerwehrtag in Waake

Zu bewertende Jugendfeuerwehr:	Friedland_____
Anschrift JFW: Name / Vorname:	Marcus Facca_____
Strasse / Nr.:	Am Amtshof 4_____
PLZ / Wohnort:	37133 Friedland_____
Telefon:	05504 / 805805_____
E-Mail:	marcus.facca@freenet.de_____

Meldetermin: 17.10.08

(Meldungen, die nach dem Meldetermin eingehen können nicht mehr berücksichtigt werden!)

Die Ausweise können am 15.11.2008 abgegeben werden.

Achtung: *Die Jugendflamme Stufe II, ein Erste-Hilfe-Kurs und die Leistungsspange der DJF muss bereits erfolgreich bestanden worden sein; die Verleihung muss im DJF-Mitgliedsausweis bestätigt worden sein! Die Bescheinigung für den Erste-Hilfe-Kurs ist am Abnahmetag vorzulegen !*

Anmeldungen an:	FBL Wettbewerbe stv. KJFW Karsten Koch Am Kirschberg 1, 37133 Friedland	Telefon: 05504 - 8209 K.Koch@kjf-goe.de
-----------------	---	--

Nr.	Name	Vorname	m/w	Geburts- datum	Stufe 1 verliehen am	Ausweis- Nummer
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

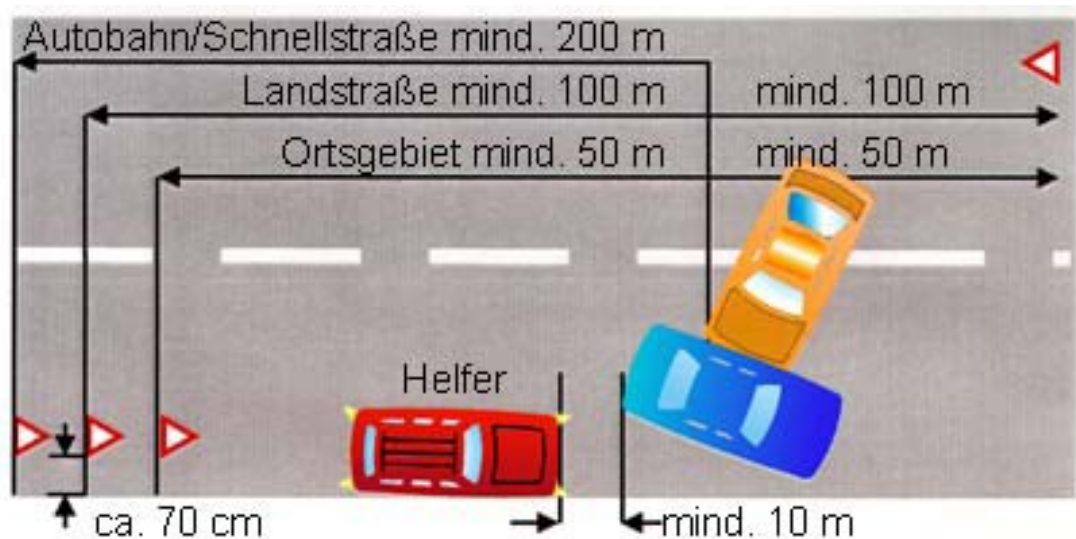
Anlage 3

A	K
Ansaugschlauch	Kupplungsschlüssel
Atemschutzgerät	Kettensäge
Atemschutzmaske	Kombinationsschaumrohr
Axt	M
Abgasschlauch	Mehrzweckleine
B	Mehrzweckstrahlrohr
B-Schlauch	Motorkettensäge
B-Mehrzweckstrahlrohr	S
Brechstange	Strahlrohr
Bolzenschneider	Schaumrohr
Bügelsäge	Standrohr
C	Saugkorb
C-Schlauch	Saugschutzgitter
C-Mehrzweckstrahlrohr	Steckleiter
D	Stützkrümmer
D-Schlauch	Spaten
D-Mehrzweckstrahlrohr	Schäkel
Druckschlauch	Stativ
D-Ansaugschlauch	U
E	Übergangsstück
Einreißhaken	V
F	Verteiler
Feuerwehrleine	Verkehrsleitkegel
Feuerlöscher	W
Feuerwehraxt	Warndreieck
Flutlichtstrahler	Warnleuchte
Funkgerät	Werkzeugkasten
H	
Handfunkgerät	
Handscheinwerfer	

Anlage 4

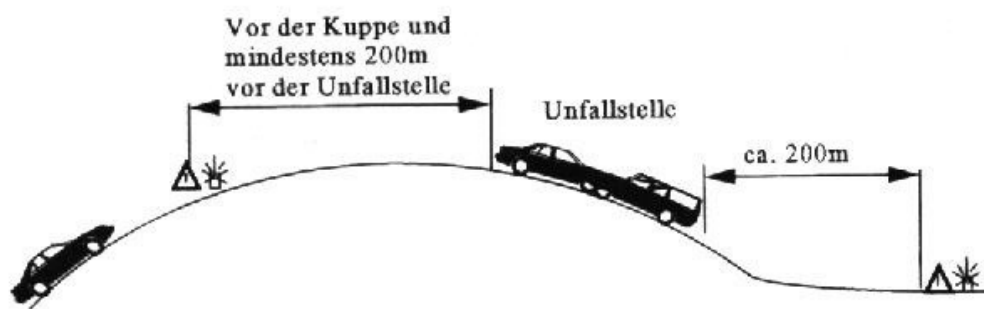
Absichern von Unfallstellen

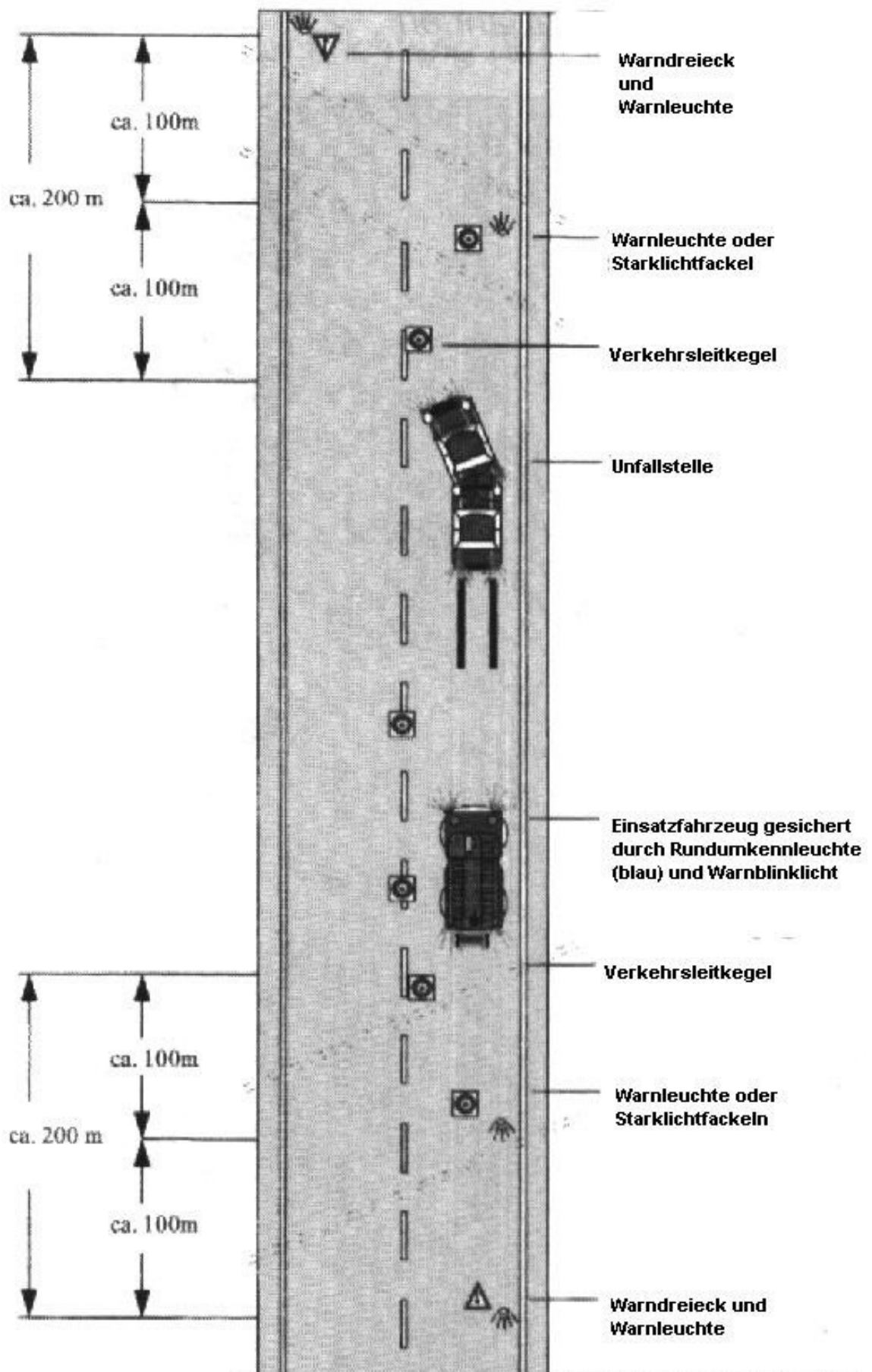
Eine Gefahrenzone liegt dort vor, wo sich ein Verunglückter in einem Bereich befindet, in dem akute Gefahr für das Leben des Verletzten und des Helfers besteht. Um eine Zusatzgefahr am Unfallort zu vermeiden, muss die Unfallstelle richtig abgesichert werden! Dabei schalten Sie am Besten die Warnblinkanlage ein und stellen ein Warndreieck im Richtigen Abstand zur Unfallstelle auf:



Bei Autobahn / Schnellstraße gelten:..... ca. 200m
Bei Landstraßen: ca. 100m
Im Ortsgebiet: ca. 50m

Bei Hügeln und kurvenreichen Straßen lassen sich diese Angaben nicht so leicht anwenden, daher sollte man die Entfernung vom Unfall eher größer wählen.





Anlage 4.1

Beispiel des benötigten Materials:

Warndreieck, Verkehrsleitkegel, Warnflaggen, Blitzleuchten, div. Beschilderung, Winkerkelle



Anlage 5

Schlauchbrücken dienen zum Schutz von Druckschläuchen, die von Fahrzeugen überfahren werden müssen. Sie können aus Holz oder aus Leichtmetall gefertigt sein. Es sind immer drei Schlauchbrücken so auszulegen, dass sie von PKW und LKW zu überfahren sind. Auf einer Seite sind zwei Schlauchbrücken nebeneinander und in ca. einem Meter Abstand die dritte auszulegen. Auf die Absicherung der Schlauchbrücken gegenüber dem fließenden Verkehr ist zu achten.



Anlage 6.1

Beschreibung:

Das Standrohr ist eine Wasserführende Armatur und dient zur Wasserentnahme aus dem öffentlichen Löschwasserversorgungsnetz durch Unterflurhydranten. Es wird im Einsatzfall mit dem unteren Teil in den Unterflurhydranten geschraubt, so dass das Wasser aus dem Wassernetz durch die beiden B-Kupplungen am oberen Standrohrteil gelangen kann. Die Kupplungen sind jeweils mit einem Niederschraubventil gesichert. Zur Verwendung des Standrohres wird ein Unterflurhydrantenschlüssel benötigt, mit dem der Zugangsschacht und der Hydrant geöffnet werden können. Die am unteren Ende angebrachte Klauenmutter muss zur Verschraubung ganz nach unten gedreht sein, damit sie in die Klaue des Hydranten passt und so eine abgedichtete Verschraubung entsteht.

Durch den im Löschwasserversorgungsnetz vorhandenen Wasserdruck gelangt das Wasser ohne weitere Hilfsmittel durch das Standrohr bis zu den Niederschraubventilen. Dort kann das Wasser gezielt abgegeben werden.

Die richtige Trageweise von Standrohr und Unterflurhydrantenschlüssel ist auf dem Foto abgebildet.



Anlage 6.2

Inbetriebnahme eines Standrohres

1. Der Deckel des Unterflurhydranten wird mit dem Unterflurhydrantenschlüssel geöffnet.



2. Das Standrohr wird mit der Klauenmutter auf die Klaue des Unterflurhydranten aufgeschraubt. Vorher ist der Rand der Klaue von Dreck zu reinigen.



3. Ist das Standrohr fest aufgeschraubt, kann der Unterflurhydrantenschlüssel aufgesetzt werden und der Unterflurhydrant kann geöffnet werden, damit gespült werden kann. Nach dem Spülen können die Druckschläuche angeschlossen werden und die Niederschraubventile geöffnet werden.



Anlage 7.1

Auslegen eines Rollschlauches

Das Auslegen des doppelt gerollten Schlauches kann durch Auswerfen oder durch Abrollen aus der Armbeuge erfolgen.



Bei beiden Arten führt eine Hand die Schlauchrolle, die andere Hand erfasst die beiden Schlauchenden unmittelbar hinter den Kupplungen.

Anlage 7.2

Kuppeln von Druckschläuchen



B-Schläuche werden grundsätzlich von zwei Feuerwehrangehörigen gekuppelt.

C-Schläuche können von einem Feuerwehrangehörigen gekuppelt werden.

Das Kuppeln der Schläuche erfolgt in der Regel von Hand und kann ggf. mit Kupplungsschlüsseln unterstützt werden.

Das Zusammenkuppeln erfolgt im Uhrzeigersinn, das Auseinanderkuppeln entgegen dem Uhrzeigersinn. Beim Auseinanderkuppeln mittels Kupplungsschlüssel werden die Schlüssel über Kreuz gehalten.

Anlage 8

Behelfsmäßiger Wasserringmonitor

Aus dem B-Strahlrohr mit Stützkrümmer, einem Verteiler und einem C-Schlauch lässt sich ein einfacher Wasserwerfer aufbauen. Auf den Bildern 1 - 3 erkennt man den Aufbau des Systems. Der C-Schlauch liegt im Kreis um das Strahlrohr, ohne diesen würde der Verteiler durch den Wasserdruck vom Boden abheben. Das Prinzip ist hierbei dasselbe wie beim Wasserringmonitor. Das Strahlrohr wird mittels Stützkrümmer (entgegen seiner üblichen Durchflussrichtung) an den mittleren Verteilerabgang angeschlossen.

Der Nachteil, im Gegensatz zum Ringmonitor, ist bei diesem Wasserwerfer die nicht veränderbare Richtung des Wasserstrahl. Der große Vorteil des Systems ist die gute Verfügbarkeit der Komponenten, welche alle zur DIN-Beladung eines Löschfahrzeuges zählen.

Eingesetzt wird dieser Wasserwerfer, wenn ein stationäres Objekt (z.B. ein Gastank) gekühlt werden soll. Hier zeigt sich ein weiterer Vorteil dieses Wasserwerfers: Es kann zwischen Sprühstrahl und Vollstrahl gewechselt werden (nicht so beim Ringmonitor). Die größte Kühlwirkung wird erreicht, wenn das Wasser aus sehr kleinen Tropfen, wie sie beim Sprühstrahl entstehen, besteht.



Bild 1



Bild 2



Bild 3